

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7187

Der Landeswahlleiter
des Landes
Schleswig-Holstein



Der Landeswahlleiter | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Jan Kürschner
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ihr Zeichen: DS 20/4474, 20/4513
Ihre Nachricht vom: 10. Juli 2026
Mein Zeichen: IV 316 –49499/2026
Meine Nachricht vom: /

Tobias Berger
wahlen@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-2703

18.09.2026

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 20/4474

Änderungsantrag der Fraktion der SPD – Drucksache 20/4513

Sehr geehrter Herr Kürschner,

in vorbezeichneter Angelegenheit bedanke ich mich für die Gelegenheit, zu dem im Betreff genannten Gesetzesvorhaben Stellung nehmen zu dürfen.

Als unabhängiges Wahlorgan und Vorsitzender des Landeswahlausschusses obliegt mir die Vorbereitung und Durchführung der Europawahl, der Bundestagswahl und der Landtagswahl in Schleswig-Holstein.

Im Rahmen der Ausübung dieser Tätigkeit habe ich nicht nur einen Überblick über aus dem nachgeordneten kommunalen Bereich vorgetragene praxisorientierte Vorschläge gewinnen können, die vorrangig auf die Optimierung insbesondere wahlorganisatorischer Abläufe abzielen.

Auch aufgrund umfangreicher eigener Erfahrungen bei der Anwendung europa- und bundeswahlrechtlicher Vorschriften halte ich eine Konkordanzgesetzgebung durch möglichst wortgleiche Umsetzung in relevanten Bereichen auch im Kommunalwahlrecht für wünschenswert, um Verfahrensabläufe zu vereinheitlichen und Missverständnissen und Verunsicherungen vorzubeugen. Dies halte ich für die Akzeptanz von Wahlen als demokratischen Gestaltungsakt für die Bürgerinnen und Bürger für entscheidend.

Für den Bereich des Gemeinde- und Kreiswahlrechts böte sich daher im aktuellen Gesetzgebungsverfahren die Chance, in Anlehnung an Bundesrecht die Möglichkeit der Teilnahme von Menschen mit Behinderung an der Wahl zu verbessern und darüber

hinaus insbesondere wahlorganisatorische Vereinfachungen gesetzlich zu implementieren.

Beispielsweise könnte eine gesetzliche Ausweitung des für den Wahltermin vorgesehenen Zeitraums nicht nur zu einer Erleichterung bei der Bestimmung eines geeigneten Wahltags, sondern auch zu Entzerrungen bei der späteren Konstituierung der kommunalen Gremien beitragen.

Zu einer Entlastung im kommunalen Bereich führte überdies auch eine Regelung, die eine Verpflichtung zur Bildung von für wahlrechtliche Entscheidungen nicht zwingend erforderlichen Ausschüssen kassiert.

Zudem sollte die Klarstellung missverständlicher Regelungen im Kontext der Durchführung von Versammlungen zur Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern angestrebt werden.

Einen Vorschlag für die rechtliche Umsetzung dieser beispielhaft genannten Vorschläge und weiterer -vorwiegend redaktioneller bzw. verfahrenstechnischer- Änderungen habe ich meiner Stellungnahme beigelegt.

Gern bin ich bereit, meine Position im mündlichen Vortrag zu vertiefen, stehe aber selbstverständlich auch für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias M. Berger

-Landeswahlleiter-

Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Die Regelungen des derzeit geltenden Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) haben bei den letzten Kommunalwahlen in einigen Bereichen zu einer starken Erhöhung der Sitzzahlen in den Gemeindevertretungen und Kreistagen geführt. Neben den hiermit verbundenen organisatorischen Problemen führt der Aufwuchs der Sitzzahlen zu finanziellen Mehrbelastungen bei den Gemeinden und Kreisen. Außerdem erschweren die verankerten Regelungen zur Stimmabgabe mit Hilfsperson nur für Menschen mit körperlicher Behinderung die Teilhabe von Menschen mit anderen Behinderungen am Wahlakt.

Das GKWG bedarf der Überarbeitung. Die Notwendigkeit ergibt sich sowohl aus dem Koalitionsvertrag als auch aus den praktischen Erfahrungen bei der Vorbereitung und der Durchführung der Wahlen.

B. Lösung

Im GKWG wird der Personenkreis der Menschen mit Behinderungen, die sich bei der Stimmabgabe einer Hilfsperson bedienen dürfen, erweitert.

Das GKWG sieht unter Beibehaltung des bestehenden Systems der personalisierten Verhältniswahl eine Reduzierung der gesetzlichen Zahl der Vertreterinnen und Vertreter vor.

C. Alternativen

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen könnte alternativ auch die bisherige Rechtslage beibehalten werden, da Änderungspflichten aufgrund höherrangigem Recht nicht bestehen.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Darstellung der erwarteten Kosten für die öffentlichen Haushalte:

In Kommunen, deren Vertretungen sich aufgrund vieler Mehrsitze und Ausgleichssitze in der Vergangenheit erheblich vergrößert haben, ist durch die Reduzierung der Zahl der Vertreterinnen und Vertreter mit Einsparungen zu rechnen.

2. Verwaltungsaufwand

Mit der Überarbeitung der Gemeindegrößenklassen wird eine Neuabgrenzung der Wahlkreise in Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und in den Kreisen und kreisfreien Städten erforderlich. Eine dauerhafte Zunahme des Verwaltungsaufwandes in den Kommunen ist nicht zu erwarten. Vielmehr dürfte sich der Aufwand hinsichtlich der Organisation und Durchführung von Sitzungen personell kleinerer Gremien reduzieren.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine

E. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Handlungsfelder.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Entfällt.

H. Federführung

Entfällt.

Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes

Das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 430), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

- 1) Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 48 folgende Angabe eingefügt:
„§ 48a Wahlleiterin, Wahlleiter“
- 2) § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Gemeindewahlen und die Kreiswahlen finden in den letzten zwei Monaten einer Wahlzeit an einem von der Landesregierung zu bestimmenden Sonntag statt.“
- 3) In § 7 Absatz 2 wird die Angabe „70“ durch die Angabe „100“ ersetzt.
- 4) § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter

Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter beträgt vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen

Einwohnerzahl	Zahl der Vertreterinnen und Vertreter:		
	Insgesamt	Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter	Listenvertreterinnen und Listenvertreter
1. in kreisangehörigen Gemeinden			
mehr als 100 bis zu 200	7	4	3
mehr als 200 bis zu 750	9	5	4
mehr als 750 bis zu 1 250	11	6	5
mehr als 1 250 bis zu 2 500	13	7	6
mehr als 2 500 bis zu 5 000	17	9	8
mehr als 5 000 bis zu 10 000	19	10	9
mehr als 10 000 bis zu 15 000	23	12	11
mehr als 15 000 bis zu 25 000	25	13	12
mehr als 25 000 bis zu 35 000	27	14	13
mehr als 35 000 bis zu 45 000	31	16	15
mehr als 45 000	35	18	17
2. in kreisfreien Städten			
bis zu 150 000	39	20	19
mehr als 150 000	43	22	21
3. in Kreisen			
bis zu 150 000	39	20	19
mehr als 150 000	43	22	21“

5) § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „70“ durch die Angabe „100“ ersetzt. Die Angabe „2 500“ wird durch die Angabe „5 000“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In Gemeinden mit mehr als 5 000 bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind in zwei Wahlkreisen je fünf unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen.“

6) In § 10 Absatz 2 wird die Angabe „0,5“ durch die Angabe „0,7“ ersetzt.

- 7) § 31 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Wer nicht lesen kann oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“
- 8) § 33 Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„§ 31 Absatz 2 gilt entsprechend.“
- 9) In § 39 Satz 1 werden die Wörter „nach Vorprüfung durch einen von ihr gewählten Ausschuß“ gestrichen.
- 10) In § 40 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen.“
- 11) In § 44 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „nach Vorprüfung durch den nach § 39 gewählten Ausschuß“ gestrichen und Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Jede und jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets sowie die Kommunalaufsichtsbehörde kann gegen die Feststellung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters Einspruch nach § 38 einlegen und gegen die Feststellung der Vertretung Klage nach § 40 erheben.“
- 12) § 49 wird wie folgt geändert:
c) Satz 2 wird gestrichen.
d) Folgende Sätze werden angefügt:
„Abweichend davon können zur Feststellung des Briefwahlergebnisses Briefwahlvorsteherinnen und Briefwahlvorsteher sowie Briefwahlvorstände eingesetzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter.“

Artikel 2

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 27), wird wie folgt geändert:

1) § 54 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In Gemeinden, in denen nach § 7 Absatz 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes keine Gemeindevertretung gewählt wird, tritt an die Stelle der Gemeindevertretung die aus den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde bestehende Gemeindeversammlung.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Spätestens im Jahr 2030 sind die Folgen der Absenkung der gesetzlichen Sollgrößen der kommunalen Gremien und der sonstigen Anpassungen zu evaluieren. Hierbei soll im Mittelpunkt stehen, inwieweit des seitens des Gesetzgebers verfolgte Ziel der Reduzierung der Gremiengrößen sowie der Vermeidung der Vergrößerung der Gremien durch eine große Anzahl von Ausgleichsmandaten erreicht werden konnte, sowie bewertet werden, ob die Arbeitsfähigkeit auch in verkleinerten Gremien aufgabenangemessen gewährleistet bleibt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Magdalena Finke
Ministerin
für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport

Begründung

A. Allgemeine Begründung

Ziel des Gesetzes ist, den in der Vergangenheit erfolgten Aufwuchs der Zahl der Vertreterinnen und Vertreter in den Gemeindevertretungen und Kreistagen zu beenden. Zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen werden Formulierungen angepasst, um einem größeren Personenkreis die Teilnahme an der Urnenwahl zu ermöglichen.

Aus der Beratungspraxis hat sich weiterer Anpassungsbedarf ergeben, vielfach redaktioneller und klarstellender Art, der berücksichtigt wird.

Spätestens im Jahr 2030 sind die Folgen der Absenkung der gesetzlichen Sollgrößen der kommunalen Gremien und der sonstigen Anpassungen zu evaluieren. Hierbei soll im Mittelpunkt stehen, inwieweit das seitens des Gesetzgebers verfolgte Ziel der Reduzierung der Gremiengrößen sowie der Vermeidung der Vergrößerung der Gremien durch eine große Anzahl von Mehr- und Ausgleichssitzen erreicht werden konnte, sowie bewertet werden, ob die Arbeitsfähigkeit auch in verkleinerten Gremien aufgabenangemessen gewährleistet bleibt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Bei der Einführung des § 48a GKWG durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Oktober 2007 (GVOBl. S. 452) wurde keine Änderung des amtlichen Inhaltsverzeichnisses angeordnet.

Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 2)

Bisher wurden die Kommunalwahlen im letzten Maimonat der Wahlzeit abgehalten. Dies führte nicht zuletzt wegen der verschiedenen Feiertage häufig zu Problemen bei der Wahltagbestimmung und der Wahlorganisation. Das Abhalten einer Wahl am Muttertag (2. Sonntag im Mai) war in der Vergangenheit ebenfalls Anlass für

Beschwerden. Ebenso gibt es in der Praxis häufig Probleme mit der zeitnahen Konstituierung der Vertretungen und Amtsausschüsse. Durch die Ausweitung des Korridors, in dem die Kommunalwahlen abgehalten werden können, wird die Situation entzerrt. Der Beginn der neuen Wahlzeit bleibt unverändert der 1. Juni.

Zu Nummer 7 und 8 (§ 31 Absatz 2 und § 33 Absatz 1)

Bislang wurde bei der Assistenz durch eine Hilfsperson für Menschen mit Behinderung darauf abgestellt, dass die betroffene Person aufgrund einer körperlichen, nicht aber geistigen Einschränkung an einer selbstständigen Stimmabgabe gehindert ist. Diese Unterscheidung entfällt. Damit wird einerseits die geltende Regelung zu Bundestags- und Europawahlen übernommen und andererseits eine langjährige Forderung der Behindertenverbände und der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen erfüllt. Diese Regelung gilt auch für die Briefwahl.

Zu Nummer 9 (§ 39)

Bislang wurde die Entscheidung der Vertretung über die Gültigkeit der Wahl von einem Ausschuss vorbereitet. Die Rückmeldungen aus der Praxis sind übereinstimmend der Auffassung, dass dieser Vorbereitungsschritt überflüssig ist und im Sinne des Bürokratieabbaus abgeschafft werden sollte

Zu Nummer 10 (§ 40 Absatz 1)

Mit der Anpassung der Begründungsfrist wird auf die Hinweise des Landesverfassungsgerichtes (Beschluss LVerfG 2/23) und auf die geänderte Frist im Landesverfassungsgerichtsgesetz (§ 49 Absatz 2 Satz 2) reagiert.

Zu Nummer 11 (§ 44 Absatz 3)

Siehe Begründung zu Nummer 9

Hier geht es nicht um die Gültigkeit der Wahl, sondern um Zweifelsfragen beim Nachrücken von Vertreterinnen und Vertretern. Auch hier ist eine Vorprüfung durch einen Ausschuss obsolet. Eine rechtswidrige Feststellung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters sowie eine rechtswidrige Feststellung der Vertretung kann nur durch Einspruch bzw. Klage einer oder eines Wahlberechtigten korrigiert werden. Um ein

gegebenenfalls gesetzeswidriges Nachrücken wirksam zu verhindern, wird ein Einspruchs- bzw. Klagerecht der Kommunalaufsicht implementiert.

Zu Nummer 12 (§ 49)

Mit der Streichung wird der Text bereinigt. Neu ist, dass es den Gemeinden ermöglicht wird, bei Bürgermeisterdirektwahlen anstelle der integrierten Briefwahl reine Briefwahlvorstände einzurichten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gemeindeordnung)

Zu Nummer 1 (§ 54 Satz 1)

Folgeänderung. Siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 3

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.